



KANTON URI

AMTSBLATT

AUSZUG

FREITAG, 30. NOVEMBER 2018

NR. 48

SEITEN 1705-1726



Aitdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Gesamtrevision Nutzungsplanung Wassen

Nutzungspläne Siedlung und Landschaft

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG, RB 40.1111) liegt die revidierte Nutzungsplanung ab dem 30. November 2018 während 30 Tagen öffentlich auf.

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Wassen zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich.

Zur Nutzungsplanung (Nutzungsplan Siedlung und Nutzungsplan Landschaft) kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Die Einsprachen sind innert 30 Tagen seit der

Veröffentlichung im Amtsblatt an folgende Adresse zu richten: Gemeinderat Wassen, Sustenstrasse 12, 6484 Wassen.

Zur Information liegen auch die Bau- und Zonenordnung und der Erläuterungsbericht auf. Gegen diese Unterlagen kann keine Einsprache erhoben werden.

Waldfeststellung

Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans werden im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldfeststellungen werden während 30 Tagen, vom 30. November 2018, bei der Gemeindekanzlei Wassen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die Einsichtnahme ist während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei Wassen, möglich. Die Waldfeststellungen sind in den Nutzungsplänen Siedlung und Landschaft sowie auf dem Detailplan «statische Waldgrenze entlang landwirtschaftlichen Nutzflächen; Hügelzone bis Bergzone 4» dargestellt. Das Einspracheverfahren gegen die Waldfeststellungen richtet sich nach Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung. Einsprachen gegen die Waldfeststellung entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen im ganzen Gemeindegebiet und entlang der Bauzonen in den Gebieten «Schluhen» (Parzellen 39, 257, 258 und 261), «Schöni» (Parzelle 240 und 250) und «Standel» (Parzellen 46 und 245) sind mit schriftlicher Eingabe innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindekanzlei Wassen, zuhanden der Sicherheitsdirektion Uri, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Wassen, 30. November 2018

Gemeinderat Wassen